

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 11/07 R

L 6 P 74/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 15 P 162/03 (SG Duisburg)

..... ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse -Pflegekasse-,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. April 2008 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter
S c h r i e v e r und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden der Klägerin auferlegt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Da die Klägerin in der mündlichen Verhandlung die Revision zurückgenommen hat, mussten ihr nach § 197a SGG iVm § 155 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung die Kosten des Revisionsverfahrens auferlegt werden.

Die Kostenentscheidung richtet sich nicht - wie noch erstinstanzlich - nach § 193 SGG. Weder die Klägerin noch die Beklagte gehören zu den in § 183 Satz 1 SGG genannten, kostenrechtlich privilegierten Personen. Die Klägerin hat das Verfahren nach dem Tod ihrer Mutter nicht als Sonderrechtsnachfolgerin (§ 56 SGB I) aufgenommen, weil sie mit ihrer Mutter im Juli 2004 nicht in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat und auch nicht von ihrer Mutter im Wesentlichen unterhalten worden ist. Sie hat auch nicht selbst als Versicherte geklagt. Vielmehr hat sie das Klageverfahren als Miterbin einer vierköpfigen Miterbengemeinschaft (§ 2032 BGB) aufgenommen, wobei die drei anderen Miterben auf die Geltendmachung des Anspruchs verzichtet hatten.

Als gesetzliche Erbin ohne Sonderstatus als Sonderrechtsnachfolgerin ihrer Mutter war die Klägerin nur in erster Instanz vom privilegierten Personenkreis des § 183 SGG erfasst (§ 183 Satz 2 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)